


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 13/1458</b>	

	07.06.2019
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	17.06.2019	2.2

**Betreff: Radschnellweg Ruhr RS1****Hier: Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz**

**[Zur Vorlage 13/1406 im Nachgang zur Sitzung des Planungsausschusses am 22.05.2019]**

**Beschlussvorschlag**

Der Bericht zu Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz im Zusammenhang mit dem Radschnellweg Ruhr RS1 wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

In der Sitzung des Planungsausschusses am 22.05.2019 hat die Verwaltung mit Vorlage 13/1406 einen aktuellen Sachstandsbericht zum Radschnellweg Ruhr RS1 vorgelegt. Darin wurde unter anderem Bezug genommen auf eine Beschlussvorlage der Stadt Bochum zum Ausbau des RS1 im „Grünen Rahmen“ (Nr. 20190610), die im dortigen Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität am 02.04.2019 beraten wurde.

In der Vorlage der Stadt Bochum wird die Entwurfsplanung für zwei Fahrradstraßen im Verlauf des geplanten RS1 erläutert. In diesem Zusammenhang wird unter anderem der Hinweis gegeben: „Für die Maßnahme werden Straßenbaubeiträge nach §8 des Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben.“

Das Kommunalabgabengesetz des Landes NRW regelt in seinem §8, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände Beiträge erheben können. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

Zur Erhebung der Beiträge, Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und Verteilung der Anteile am Aufwand haben die Kommunen entsprechende Satzungen erlassen. Diese unterscheiden sich in einigen Punkten. In der Regel wird in der Einstufung der Straßen nach Anliegerstraßen, HAUPTerschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen unterschieden. Außerdem werden Aussagen zu Hauptgeschäftsstraßen oder zu Wirtschaftswegen getroffen. Die anrechenbaren Breiten der Baumaßnahmen und die prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen können durchaus unterschiedlich festgelegt worden sein.

Unabhängig von der aktuellen Diskussion über die Zukunft der Straßenbaubeiträge in NRW stellt sich die Frage einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise in den Kommunen am Radschnellweg Ruhr. So sollte geprüft werden, ob bei der Ermittlung und Festsetzung von Beiträgen trotz einiger unterschiedlicher Parameter in den Berechnungsgrundlagen zumindest die einheitliche Einstufung als Hauptverkehrsstraße vorgenommen werden kann, da der RS1 entsprechend der satzungsgemäßen Definition dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Eine weitergehende Vereinheitlichung z.B. bei den anrechenbaren Breiten oder der Anteile der Beitragspflichtigen kann in einigen Kommunen einer Änderung der jeweiligen Satzung bedürfen.

Die Verwaltung wird die Frage einer einheitlichen Vorgehensweise in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises Radschnellwege beim RVR, in der auch das Land vertreten ist, thematisieren und entsprechende Hinweise für die weitere Erörterung in den betreffenden Städten geben.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Pott, Thomas</b>	<b>Wagner, Maria</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen		<b>Tönnies, Martin</b>	